Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 - 5357 563 - 4742 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.06.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/0679/24/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.06.2024	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Entgegennahme o. B.**

Antwort auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion zur fristgerechten Vorlage von Jahresabschlüssen und Wirtschaftsplänen

Grund der Vorlage
Große Anfrage der FDP-Fraktion mit Drs. VO/0679/24

Beschlussvorschlag
Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse
Entfällt

Unterschrift
Thorsten Bunte

Begründung

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beantwortung aus Wesentlichkeitsgründen auf Gesellschaften beschränkt, an der die Stadt Wuppertal zu mehr als 50% und unmittelbar beteiligt ist sowie auf die wichtigsten mittelbaren Beteiligungen (AWG, WSW AG, WSW mobil).

Die Antworten sind in kursiver Schrift.

1. Welche gesetzlichen Fristen gibt es für die Vorlage von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen sowie die Bestellung von Abschlussprüfern

a.) für die Stadt Wuppertal
b.) für Eigenbetriebe und
c.) Gesellschaften im vollständigen oder mehrheitlichen städtischen Eigentum?

a) Stadt Wuppertal

<u>Haushaltsplan:</u> Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde angezeigt werden (§ 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW).

<u>Jahresabschluss</u>: Der Oberbürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zu (§ 96 Abs. 5 Satz 2 GO NRW). Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest (§ 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW).

b) Eigenbetriebe

<u>Wirtschaftsplan:</u>
Ein Eigenbetrieb hat gem. § 14 Abs. 1 EigVO NRW spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Eine Frist zur Vorlage des Wirtschaftsplanes in den entsprechenden Gremien ist nicht geregelt.

<u>Jahresabschluss</u>:
Die Betriebsleitung hat gemäß § 26 Abs. 1 EigVO NRW den Jahresabschluss bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW stellt der Rat der Gemeinde den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

<u>Bestellung Abschlussprüfer:</u>

Es besteht keine gesetzliche Frist für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

c) Gesellschaften

<u>Wirtschaftsplan</u>:
Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muss sie darauf hinwirken, dass in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird. Dies bedeutet einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres (s.o.).

Eine Frist zur Vorlage des Wirtschaftsplanes in den entsprechenden Gremien ist nicht geregelt.

<u>Jahresabschluss:</u>

i. Aufstellung
Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW i.V.m. § 264 HGB innerhalb der ersten drei Monate (bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften) bzw. innerhalb der ersten sechs Monate (bei kleinen

Kapitalgesellschaften) des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr zu erfolgen.

ii. *Vorlage*
GmbH: Die Geschäftsführer haben gem. § 42a Abs. 1 GmbHG den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so haben die Geschäftsführer ihn zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen. Hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, so ist dessen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

AG: Der Vorstand hat gem. § 170 Abs. 1 Satz 1 AktG den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

iii. *Feststellung*
GmbH: Die Gesellschafter einer GmbH haben gem. § 42a Abs. 2 GmbHG spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern.

AG: §§ 171, 175 Abs. 1 Satz 2 AktG: Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden.

<u>Bestellung Abschlussprüfer:</u>

Es besteht keine gesetzliche Frist für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

2. Welche diesbezüglichen Bestimmungen sind darüber hinaus oder konkretisierend in den Satzungen und oder Geschäftsordnungen der einzelnen Betriebe und Gesellschaften enthalten? Wir bitten um eine Aufstellung für alle einzelnen Beteiligungen des Beteiligungsberichts (prüfen) und alle Eigenbetriebe

 Bei den Fristen zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und zur Feststellung des Jahresabschlusses gelten bei den Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften die gesetzlichen Fristen.

 In Einzelfällen gibt es bezüglich des Wirtschaftsplanes eine frühere Frist zur Aufstellung (z.B. Bergische VHS, Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH). Damit soll eine frühzeitige Abstimmung und damit auch eine Einbringung in die entsprechenden Beschlussgremien vor Beginn des Wirtschaftsjahres sichergestellt werden.

 Bezüglich des Jahresabschlusses werden derzeit die Regelungen für große Kapitalgesellschaften in den Gesellschaftsverträgen/Satzungen vorgeschrieben.

3. Gibt es Gesellschaften oder Betriebe, bei denen es den Leitungsorganen freigestellt ist, den Wirtschaftsplan ggf. auch nach Jahresbeginn vorzulegen? Wenn ja, welche sind dies?

 Nein.

4. In welchen Fällen wurden die Bestimmungen nicht eingehalten und um wie viel wurden die Fristen überschritten? Welche schriftlichen Erklärungen haben die verantwortlichen Leitungsorgane hierzu vorgelegt?

 Die Antwort bezieht sich auf den letzten relevanten Zeitraum, also den Jahresabschluss 2022 und den Wirtschaftsplan 2024.

 Wie bereits oben dargestellt, gibt es zum Wirtschaftsplan nur Fristen zur Aufstellung nicht zur Vorlage. In diesem Sinne wurde für die Übersicht die Frist für die Aufstellung herangezogen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bereits durch eine intensive und zeitaufwändige Abstimmung zum aufgestellten Wirtschaftsplan die Vorlage ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden kann. Bei einer Vorlage und Beschlussfassung vor Beginn des Wirtschaftsjahres wird grundsätzlich von einem fristgerechten Vorgehen ausgegangen.

 In diesem Sinne wurden die Fristen in den folgenden Fällen überschritten:

Beteiligung	***Jahresabschluss 2022*** ***Aufstellungsfrist***	***Vorgelegt***	***Wirtschaftsplan 2024*** ***Aufstellungsfrist***	***Vorgelegt***
APH	*Innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres*	*noch offen*		*fristgerecht*
APH-Service GmbH	*Innerhalb acht Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres*	*noch offen*	*spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres (Aufstellung)*	*25.06.2024*
Bergische VHS		*fristgerecht*	*3 Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres (Aufstellung gem. Satzung)*	*20.02.2024*
Delphin GmbH	*Innerhalb acht Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres*	*23.04.2024*		*Kein Wirtschaftsplan (nur Komplementärin)*

Beteiligung	*Jahresabschluss 2022* *Aufstellungsfrist*	*Vorgelegt*	*Wirtschaftsplan 2024* *Aufstellungsfrist*	*Vorgelegt*
Delphin KG	*Innerhalb acht Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres*	*23.04.2024*	*spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres (Aufstellung)*	*20.02.2024*
ESW	*Innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres*	*29.04.2024*		*fristgerecht*
GMW	*Innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres*	*noch offen*	*spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres (Aufstellung)*	*29.04.2024*
Jobcenter AöR	*Innerhalb acht Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres*	*05.09.2023*	*Aufstellung vor Beginn des Wirtschaftsjahres*	*29.04.2024*
KIJU	*Innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres*	*26.02.2024*		*fristgerecht*
WAW	*Innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres*	*29.04.2024*		*fristgerecht*
Wirtschafts-förderung AöR		*fristgerecht*	*Aufstellung vor Beginn des Wirtschaftsjahres*	*26.02.2024*

Als Gründe für die verspätete Vorlage von Jahresabschlüssen wurden u.a. Verzögerungen auf Seiten der Wirtschaftsprüfer, die zu einer verspäteten Prüfung führten, genannt. Auch sind Verzögerungen beim Jahresabschluss des GMW auch auf die Delphin-Gesellschaften durchgeschlagen (Geschäftsbesorgungsvertrag). Im Fall des GMW hat sich die Vorlage des Wirtschaftsplans 2024 aufgrund der inhaltlichen Neugestaltung ergeben.

Verzögerungen bei der Vorlage von Wirtschaftsplänen waren individuell, z.B. ging das Haushaltsführungsschreiben des BMAS erst am 22.01.2024 beim Jobcenter ein, so dass eine abschließende Planung vorher nicht möglich war.

Bei der APH-Service GmbH gab es einen erhöhten Abstimmungsbedarf im Bereich der Beköstigungen, der eine fristgerechte Vorlage nicht möglich machte.

5. Falls es noch aktuelle Fälle gibt: Wann werden die entsprechenden Pläne oder Jahresabschlüsse vorgelegt?

 Aktuell sind nur noch die Jahresabschlüsse 2022 von APH, APH-Service GmbH und GMW ausstehend.

 Die Jahresabschlüsse 2022 von APH und APH-Service GmbH sind zur Vorlage in der Gremienfolge nach der Sommerpause (August/September 2024) eingeplant.

 Der Jahresabschluss 2022 des GMW soll spätestens in die letzte Gremienfolge 2024 eingebracht werden.

6. Welche Schritte wurden jeweils zugesagt, dass derartige Fristverstöße für 2024 unterbleiben?

 Das Beteiligungsmanagement ist in engem Austausch mit den Geschäftsführungen und Betriebsleitungen um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten. Hierzu werden im Einzelfall entsprechende Zeitpläne vereinbart. Verzögerungen durch äußere Einflüsse (z. B. Verschiebungen durch Wirtschaftsprüfer, Abstimmungen mit dem städtischen Haushalt) lassen sich nicht in jedem Fall verhindern.

 Festzuhalten ist, dass der Großteil der städtischen Beteiligungen die Fristen einhält.

7. Inwiefern ist die fristgerechte Vorlage der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse in den Anstellungsverträgen der Vorstände oder Geschäftsführungen verankert? Falls nicht, gibt es rechtliche Gründe, die eine solche Verankerung nicht gestatten, z.B. indem man dies als notwendige Voraussetzung für variable Vergütungen fixiert?

 *Es gibt keine Verankerung zur fristgerechten Vorlage von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen in den jeweiligen Anstellungsverträgen der Geschäftsführung (Geschäftsführer*innen und Vorstand). Eine solche Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus der generellen Pflicht einer jeden Geschäftsführung, das Unternehmen sorgfältig und gewissenhaft nach kaufmännischen Grundsätzen in eigener Verantwortung zu leiten.*

 Die Geschäftsführung muss auf dieser Grundlage zwingend die gesetzlichen Bestimmungen, die Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag, die Regelungen aus dem Kodex und unternehmensinterne Richtlinien beachten. Diese generelle Pflicht umfasst insbesondere auch die Einhaltung gesetzlicher und rechtlicher Fristen, wie sie für die Vorlage von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen bestehen.

 Diese Verpflichtung findet sich als klarstellende Regelung an diversen Stellen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen, Anstellungsverträgen und dem Kodex.

 Variable Vergütungssysteme haben den Zweck der Mitarbeiterbindung und Motivation, sollen aber nicht ein (Fehl-)Verhalten sanktionieren. Die Einhaltung von Fristen könnte

daher eine unzulässige Voraussetzung oder ein unzulässiges Ziel im Rahmen einer variablen Vergütung sein.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Antworten auf eine Anfrage